

Warum neue Regelungen?

Der vom Stadtrat im Juli 2012 beschlossene Verkehrsentwicklungsplan Innenstadt enthält als wesentlichen Baustein die verbindliche und einheitliche Festlegung der Lieferzeiten in den Fußgängerzonen. Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 1331/13 „Einführung Begegnungszone Erfurt 1. Stufe – Einführung einer Lieferzeitbegrenzung in den Fußgängerzonen der Altstadt zum 01.01.2014“ vom 09.10.2013 werden die beabsichtigten Neuregelungen konkretisiert. Auf dem Weg zur Begegnungszone Innenstadt wird somit ein erstes Kernelement verbindlich eingeführt. Das Ziel der neuen Regelungen besteht in einer deutlichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den zentralen Fußgängerzonen durch ein Zurückdrängen des Kfz-Verkehrs auf das absolut notwendige Maß. Vergleichbare Regelungen sind in vielen deutschen Großstädten bereits umgesetzt und haben sich bewährt.

Welche Lieferzeiten gelten in den Fußgängerzonen?

Die Lieferzeiten in den Fußgängerzonen der Altstadt (siehe umseitige Karte) werden auf folgende Zeiten begrenzt:

Montag bis Sonnabend: 06 Uhr bis 11 Uhr

Montag bis Freitag: 18 Uhr bis 20 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Lieferungen in den Fußgängerzonen nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. In den Straßenbereichen außerhalb der Fußgängerzonen bleiben die vorhandenen Regelungen bestehen.

Wo kann ich außerhalb der Lieferzeiten laden?

Für eine Belieferung außerhalb der Lieferzeiten stehen vorhandene bzw. schrittweise neu einzurichtende Ladezonen im Umfeld der Fußgängerzonen zur Verfügung. Die räumlichen Verhältnisse erfordern jedoch teilweise die Ausweitung von Tonnagebegrenzungen für Lieferfahrzeuge in diesen Zonen. Anfahrtsrouten zu den Ladezonen aus dem Hauptstraßennetz sind in der umseitigen Karte gekennzeichnet. Darüber hinaus sind entsprechend StVO § 42 im „Verkehrsberuhigten Bereich“ wie bisher auch Be- und Entladevorgänge ohne die Ausweisung von Ladezonen gestattet, sofern sie den fließenden Verkehr nicht behindern. Eine Durchfahrtsbreite > 3,00 Meter ist dafür freizuhalten. Die Auslieferung zu den Zielen der Fußgängerzonen muss außerhalb der Lieferzeiten zu Fuß, mit einer Sackkarre oder anderen Transporthilfen erfolgen.

Die Ausdehnung der Fußgängerzonen ist auf der Karte dargestellt. Neu in die Fußgängerzonen einbezogen wird die Schlösserstraße zwischen Junkersand und Anger. Hier gelten ab 01.01.2014 die gleichen Lieferzeitbegrenzungen wie in den übrigen Fußgängerzonen. Die Verkehrsorganisation in der Pilsbe wird aus diesem Grund neu geregelt. Wie bisher ist das Befahren der Fußgängerzonen auch während der Lieferzeiten nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Diese erhalten Sie im Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadt Erfurt. Außerhalb der Lieferzeiten kann ein Befahren nur bei begründeten Ausnahmetatbeständen genehmigt werden.

Wer erhält kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen außerhalb der Lieferzeiten?

Regelmäßig von 0 bis 24 Uhr

- Taxen
- Bewachungsgewerbe und Objektschutz (mit aktuellen Verträgen im Bereich der Fußgängerzonen)
- Straßenbahnen und Busse im Linienverkehr und Servicefahrzeuge EVAG
- § 35 StVO (Stadtwirtschaft, Polizei, Krankenwagen im Einsatz, Stadtbeleuchtung)
- Havariedienste (als Notdienste: Fahrstuhl, Elektro, Gas, Wasser, Abwasser – mit aktuellen Verträgen im Bereich der Fußgängerzonen)
- Abschleppunternehmen
- Bewohner

Regelmäßig von 06 bis 21 Uhr

- Krankentransporte
- Geldtransportunternehmen (mit aktuellen Verträgen im Bereich der Fußgängerzonen)
- Stadtverwaltung mit nachgewiesenem Bedarf
- Fiaker
- Altstadtbus

Einzelfallregelung (im konkreten Einzelfall auf Antrag)

- Handwerker (In der Regel stellt die Genehmigung zum Befahren keine Parkgenehmigung dar!)
- Baustellenfahrzeuge mit konkreter Baustelle in den Fußgängerzonen
- Veranstaltungsverkehere
- Umzüge
- sonstige Einzelfälle

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgeramtes der Stadt Erfurt sowie die Polizei werden die Einhaltung der Regelungen kontrollieren. Zusätzlich werden automatische Polleranlagen an drei wichtigen Zufahrten zu den Fußgängerzonen der Altstadt den Kfz-Verkehr abweisen. An den Standorten Rathausnordseite, Weitergasse und Lachsgasse ist die Zufahrt außerhalb der Lieferzeiten gesperrt. Im Zuge der genannten Ausnahmegenehmigungen können berechnigte Anlieger eine Transponderkarte im Tiefbau- und Verkehrsamt gegen eine Verwaltungsgebühr erhalten, um die Polleranlage zu bedienen.

Im Vorfeld der neuen Regelungen fanden im November 2013 bereits Informationsveranstaltungen zur Lieferzeitbegrenzung statt, die sich an die Anwohner, Händler und Gewerbetreibenden richteten. Die hier gezeigte Präsentation mit weiteren Informationen ist auch im Internet verfügbar.



Weitere Informationen und Download des Faltblattes

www.erfurt.de, Webcode: ef117652

<http://www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/verkehr/verkehrsplanung/vk/117652.html>

Zu Fragen hinsichtlich Ausnahmegenehmigungen

Tiefbau- und Verkehrsamt

Untere Straßenverkehrsbehörde

99084 Erfurt, Johannesstraße 171 - 173

Di, Do, Fr von 9 bis 12 Uhr und Di von 13 bis 18 Uhr

Frau Wirtz, Telefon 0361 655 - 4333

Zu generellen Fragen der Lieferzeitbegrenzungen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bereich Verkehrsplanung

99096 Erfurt, Löberstraße 34

Herr Dr. Weidauer, Telefon 0361 655 - 3997

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Redaktion

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Kartengrundlage

Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Druck

Hergl Druckerei, Warza

Redaktionsschluss

2. Dezember 2013



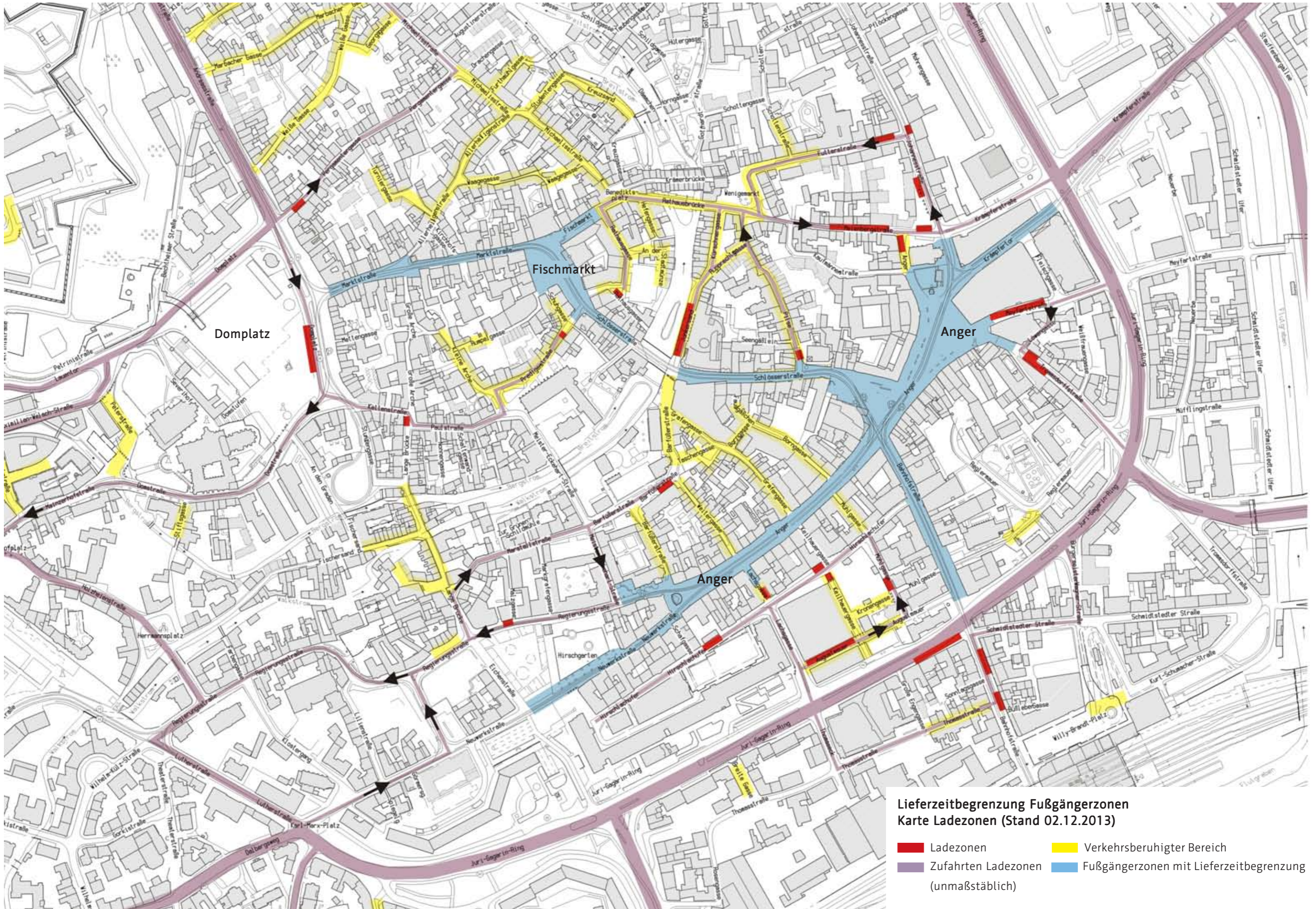
Lieferzeitbegrenzung in den Fußgängerzonen

Information zur Einführung ab 1. Januar 2014



Begegnungszone Erfurt





Lieferzeitbegrenzung Fußgängerzonen
Karte Ladezonen (Stand 02.12.2013)

- Ladezonen
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Zufahrten Ladezonen
- Fußgängerzonen mit Lieferzeitbegrenzung (unmaßstäblich)